Satzung

der

THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.

Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen und ihrer Gliederungen darstellen.

1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Bremen, Niedersachsen“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend Bremen, Niedersachsen genannt.

1.2 Der Sitz der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist Hannover.

1.3 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

2.1 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung an die Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder, insbesondere Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuschüsse der THW-Jugend e.V.

2.2 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

2.3 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen und seinen Untergliederungen, sowie mit der THW-Landeshelfervereinigung Bremen e.V., der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. (Landeshelfervereinigungen) sowie den hieran angeschlossenen THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.

2.4 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.

2.5 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.

2.6 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will das Gemeinschaftsleben unter den Kindern und Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

2.7 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.

2.8 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2.9 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.

2.10 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.11 Mittel der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Gliederung

3.1 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen gliedert sich in

a) Landesjugend

b) Bezirksjugend

c) Ortsjugend.

3.2 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen umfasst alle Mitglieder und Gliederungen der THW-Jugend e.V. in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen.

3.3 Unter die Gliederungen der Ortsjugenden fallen die auf Ortsebene als selbstständiger Verein, als Jugendabteilung einer als aktives Mitglied aufgenommenen THW-Helfervereinigung, sowie in Ausnahmefällen die als unselbstständige Untergliederung zusammengeschlossenen Mitglieder der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.

3.4 Unter die Gliederungen der Bezirksjugenden fallen die auf Bezirksebene als eingetragener Verein zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Mitglieder und die Ortsjugenden der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.

3.5 In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Landesjugendvorstandes Ortsjugenden als unselbstständige Untergliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen existieren.
Voraussetzung und Umsetzung regelt eine durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensrichtlinie.

3.6 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann mit weiteren Landesjugenden eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen. Die Aufgliederung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, die mehrere Bundesländer umfasst, ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses in die Gliederung der einzelnen Bundesländer möglich.

4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen sind

a) die Bezirksjugenden nach Artikel 3.4

b) die Ortsjugenden gemäß Artikel 3.3

c) die THW-Helfervereinigungen mit einer Jugendabteilung im Status einer Ortsjugend nach Artikel 3.3

d) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend.

4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

4.3 Die Aufnahme der Bezirks- und Ortsjugenden erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.

4.4 Um in die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen als Bezirksjugend nach Artikel 3.4 und als Ortsjugend nach Artikel 3.3 aufgenommen werden zu können, muss diese

a) rechtlich selbstständig sein

b) gemeinnützig sein

c) die Aufgaben nach Artikel 2 wahrnehmen

d) eine Satzung vorlegen, die den Grundsätzen dieser Satzung nicht widerspricht sowie auf der Satzungsvorlage der jeweiligen Ebene basiert und auch dieser nicht widerspricht

e) die Beschlüsse der Organe der THW-Jugend e.V. und THW-Jugend Bremen, Niedersachsen anerkennen

f) einen Aufnahmebeschluss ihres höchsten Gremiums vorlegen

g) als Bezirksjugend die Ortsjugenden nach Artikel 3.3 in ihrem Bereich, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen, aufnehmen.

4.5 Pro Ortsverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann nur eine Ortsjugend aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Zustimmung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.

4.6 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen erlangen natürliche und juristische Personen durch die Aufnahme in Orts- oder Bezirksjugenden, sofern diese ihrerseits Mitglied der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist. Die Aufnahme von natürlichen Personen einer Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung erfolgt über die Aufnahme in die Jugendabteilung, sofern die THW-Helfervereinigung als juristische Person aktives Mitglied der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist.

4.7 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen als aktive und Fördermitgliedern in die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen wird durch die Landesjugendleitung getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

4.8 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen wird durch den Landesjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

4.9 Die Aufnahme von Mitgliedern von Untergliederungen erfolgt durch die Landesjugendleitung. Diese kann diese Aufgabe an die Ortsjugendleitung der Untergliederung delegieren. Der Aufnahmeantrag des Mitgliedes muss gegenüber der aufnehmenden Gliederung schriftlich erfolgen.

4.10 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. erworben.

4.11 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen endet durch

a) den Austritt aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

c) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

d) den Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

e) die Auflösung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

f) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.

4.12 Aus der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann ausgeschlossen werden, wer

a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt

b) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen schädigt

c) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt

d) als selbstständiger Verein die Voraussetzungen des Artikels 4.4 nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss wird durch die Landesjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Landesjugendvorstand.

4.13 Verliert eine Bezirks- oder Ortsjugend die Voraussetzungen nach Artikel 4.4, so ruht ihre Mitgliedschaft sofort, bis der Ausschluss nach Artikel 4.12 erklärt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen nach Artikel 4.4 wieder erfüllt werden.

4.14 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich und ist schriftlich zu erklären.

4.15 Die Mitgliedererfassung und -verwaltung erfolgt in den jeweiligen Gliederungen. Näheres hierzu kann in Verfahrensrichtlinien geregelt werden. Hierbei dürfen die Verfahrensrichtlinien nicht denen der höheren Ebene/n widersprechen.

5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Es können in allen Gliederungen Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

5.2 Die Höhe des Landesanteils wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Der Landesjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.

5.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Artikel 4.12 ausgeschlossen wird.

6 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

6.1 Organe der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen sind

a) der Landesjugendausschuss

b) der Landesjugendvorstand

c) die Landesjugendleitung

d) die Mitgliederversammlungen, Ortsjugendvorstände, Ortsjugendleitungen und Jugendgruppenversammlungen der unselbstständigen Untergliederungen der Ortsjugenden nach Artikel 3.5.

6.2 Gewählt werden kann,

a) wer bei der Wahl anwesend ist oder

b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein.

6.3 Die aktiven Mitglieder der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen werden durch Delegierte im Landesjugendausschuss vertreten.

6.3a Die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landesjugend nach Artikel 4.1 d) (direkte Mitglieder) wählen die sie im Landesjugendausschuss vertretenden Delegierten in gemeinsamer Sitzung für eine Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Sitzung findet im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Gremium ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Artikel 6.7 ist entsprechend anwendbar. Stimmberechtigt und wählbar sind die direkten Mitglieder, die weder am 1. April Mitglied einer Untergliederung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen waren noch stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands sind.

6.4 Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

6.4a Findet eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt,

a) obliegt die technische Ausgestaltung und die Auswahl eines geeigneten Systems für die virtuelle Durchführung, insbesondere zur Legitimation der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, der Sitzungsleitung; sie hat den Eingeladenen die konkreten Umstände rechtzeitig mitzuteilen.

b) können die Eingeladenen an der Sitzung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation wahrnehmen.

6.5 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

6.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

6.7 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

6.8 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt.
Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

6.9 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.10 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen die Wahlen, Beschlüsse oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

6.11 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Diese Geschäftsordnung gilt gleichzeitig auch für alle unselbstständigen Gliederungen nach Artikel 3.3. und 3.5.

7 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen.

7.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus

a) den Delegierten der Ortsjugenden (stimmberechtigt)

b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet)

c) den Delegierten der direkten Mitglieder (stimmberechtigt).

7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Er kann darin zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter Vorgaben zur Besetzung der Delegationen treffen. Die Anzahl der Delegierten zu Artikel 7.1 a) und c) stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend und die direkten Mitglieder entsenden mindestens einen Delegierten.

7.3 Der Landesjugendausschuss wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

7.3a Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landesjugendvorstand kann beschließen, dass eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfindet, wenn

1. eine außergewöhnliche Lage dies erforderlich macht und eine Präsenzsitzung aufgrund von Gefahren, Gesetzen oder Entscheidungen von Gerichten oder Behörden nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand oder Risiko möglich ist oder

2. der Landesjugendvorstand dies im Einzelfall mit Zustimmung von 75% seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Umstände für notwendig erachtet.

Dieser Beschluss ist in der Ladung zu begründen.

7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören

a) der Beschluss der Satzung und Einarbeitung der länderspezifischen Ergänzungen in den Satzungsvorlagen für die Gliederungen nach 3.3. bis 3.5

b) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

c) die Wahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach Artikel 8.1 a) für drei Jahre

d) die Entsendung von Delegierten in die THW-Jugend e.V. und in weitere Verbände, in denen die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen Mitglied ist, für drei Jahre

e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für drei Jahre

f) die Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung

g) die Entgegennahme des Kassenberichtes

h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

i) die Entlastung des Landesjugendvorstandes

j) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

k) die Beschlussfassung über den Haushalt.

8 Landesjugendvorstand

8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus

a) den Mitgliedern der Landesjugendleitung nach Artikel 9.1 (stimmberechtigt)

b) den Fachreferenten der Landesjugendleitung (beratend)

c) den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt)

d) den Bezirksjugendsprechern oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt)

e) dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)

f) den Vorsitzenden der THW-Landeshelfervereinigungen Bremen und Niedersachsen oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (stimmberechtigt)

g) den Landessprechern des THW-Landesverbands Bremen, Niedersachsen oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt).

8.2 Der Landesjugendvorstand wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
Er ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner durch die Organe der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen und ihrer Gliederungen gewählten Mitglieder anwesend sind.
Auf einstimmigen Beschluss der Landesjugendleitung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.

8.2a Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden grundsätzlich in Präsenz statt. Abweichend kann eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfinden, wenn

1. die Landesjugendleitung dies im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, etwa aufgrund der voraussichtlich sehr kurzen Dauer der Sitzung, einstimmig mit den Stimmen ihrer anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für notwendig erachtet oder

2. der Landesjugendvorstand dies beschließt.

Der Beschluss zu Nr. 1 ist in der Ladung zu begründen.

8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die nicht dem Landesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Bezirks- und ggf. Ortsjugenden

b) die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses

c) *(aufgehoben)*

d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von internationalen Jugendbegegnungen

e) *(aufgehoben)*

f) den Beschluss der Geschäftsordnung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen

g) die Festsetzung der Anzahl der Stellvertreter des Landesjugendleiters.

9 Landesjugendleitung

9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus:

a) dem Landesjugendleiter

b) mindestens zwei Stellvertretern des Landesjugendleiters

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer.

9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem ihrer Mitglieder einzuberufen. Artikel 6.4 findet keine Anwendung.
Sie ist beschlussfähig, wenn 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind.
Der Landesjugendleiter kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder der Landesjugendleitung.

9.2a Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden grundsätzlich im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt. Die Landesjugendleitung kann beschließen, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet.

9.3 Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.
Sie übernimmt

a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss oder dem Landesjugendvorstand vorbehalten sind

b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., den THW-Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen und dem THW-Landesverband Bremen, Niedersachsen

c) die Verwaltung der finanziellen Mittel

d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden

e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle

f) den Betrieb des Veranstaltungs- und Seminarprogramms, insbesondere die Festsetzung und strategische Entwicklung des Angebots, die Modalitäten der Durchführung sowie die Qualitätssicherung.

9.4 Die Mitglieder der Landesjugendleitung nach Artikel 9.1 a) und 9.1 b) vertreten die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.5 Die Landesjugendleitung kann Fachreferenten beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Die Landesjugendleitung stimmt sich hierzu mit dem Landesjugendvorstand ab.

9.6 Die Mitglieder der Landesjugendleitung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Orts- und Bezirksjugenden teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. In Ausnahmefällen kann die Landesjugendleitung auf Beschluss des Landesjugendvorstandes zu Sitzungen der Organe der Orts- und Bezirksjugenden einladen und die Sitzungsleitung übernehmen.

10 Landesgeschäftsstelle

10.1 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

10.2 Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle werden von der Landesjugendleitung beschlossen.
Hierzu stimmt diese sich mit dem Landesjugendvorstand ab.
Sofern der Mitarbeiter stimmberechtigtes Mitglied in einem Organ der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen ist, entfällt bei Abstimmung zur eigenen Person das Stimmrecht.

10.3 Der Landesjugendleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

11 Finanzierung

11.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen erfolgt durch

a) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.

b) Zuwendungen der Bundesanstalt THW

c) Zuschüsse der THW-Landeshelfervereinigungen in Bremen und Niedersachsen

d) Zuwendungen der öffentlichen Hand

e) Spenden und Umlagen

f) erhobene Mitgliedsbeiträge

g) sonstige Zuschüsse.

11.2 Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden, Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

11.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12 Auflösung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen und Änderung der Satzung

12.1 Die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen löst sich durch Erlöschen sämtlicher Mitgliedsvereine oder 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Landesjugendausschusses auf.

12.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.